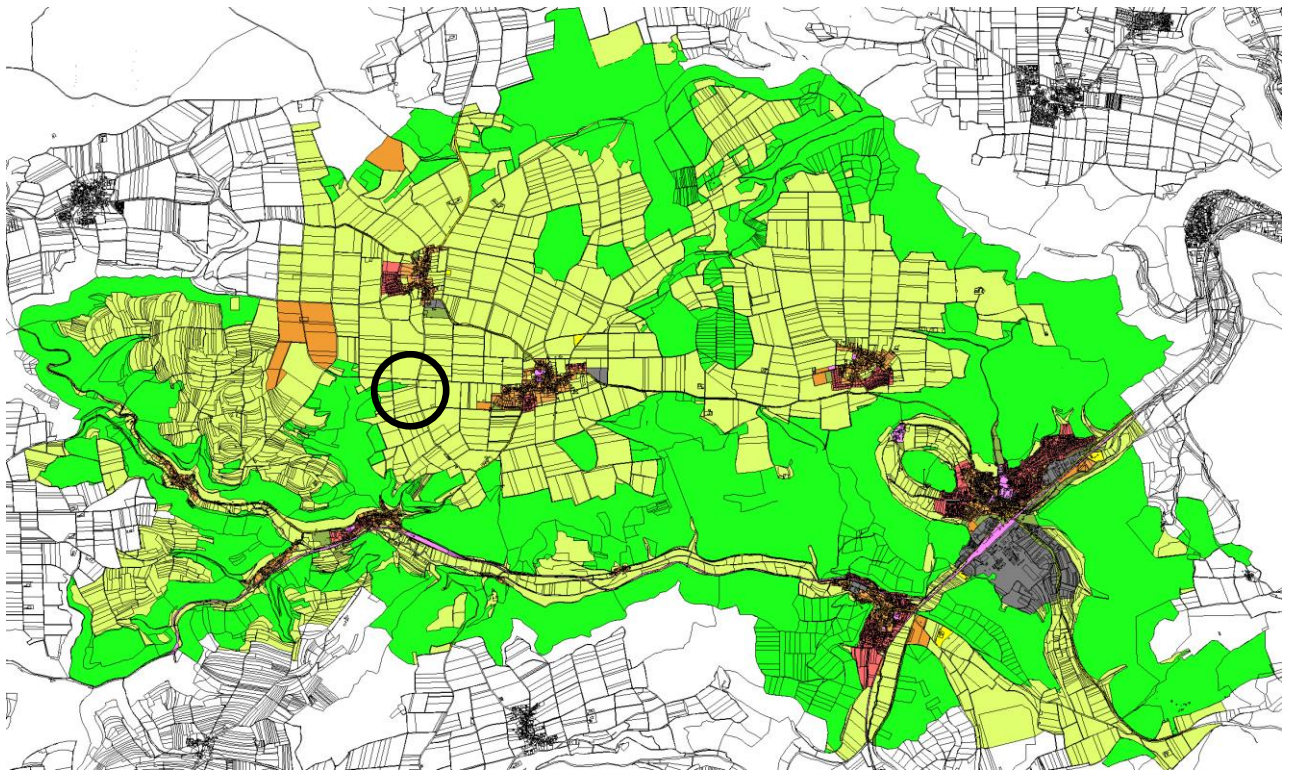


STADT SCHELKLINGEN

9. FORTSCHREIBUNG
(TEILFORTSCHREIBUNG
PV-ANLAGE JUSTINGEN)
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
STADT SCHELKLINGEN
ALB-DONAU-KREIS



BEGRÜNDUNG

ENTWURF

22.07.2020

STADT SCHELKLINGEN

9. FORTSCHREIBUNG
(TEILFORTSCHREIBUNG
PV-ANLAGE JUSTINGEN)
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
STADT SCHELKLINGEN
ALB-DONAU-KREIS



BEGRÜNDUNG

ENTWURF

22.07.2020

Teil A

Einleitung 2

1. Aufgabe und Grundlagen des Flächennutzungsplans 2

 1.1 Aufgabe 2

 1.2 Rechtliche Grundlagen 2

 1.3 Verbindlichkeit 2

 1.4 Planungshoheit 2

 1.5 Geltungsbereich 2

 1.6 Planwerk 2

 1.7 Grundlagen der Fortschreibung 3

2. Erfordernis der Planung / Ziel und Zweck der Planung 3

3. Verfahren 4

Teil B

Teilfortschreibung 6

1. Strukturdaten 6

2. Ausgangslage 6

3. Lage des Plangebiets 6

4. Umweltverträglichkeit Eingriffs - Ausgleichs - Bilanzierung 6

Anhang

Planzeichnung (Ausschnitt M 1:3.000), 420 x 297, col.

Teil A

Einleitung

1.

Aufgabe und Grundlagen des Flächennutzungsplans

1.1

Aufgabe

Die Aufgabe des Flächennutzungsplanes ist es, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Stadt vorzubereiten und zu leiten (vorbereitender Bauleitplan gemäß § 1 BauGB). Er soll eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten und dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern. Dabei sind die unter § 1 BauGB im einzelnen aufgeführten Belange zu berücksichtigen. Die öffentlichen und privaten Belange sind bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Im Flächennutzungsplan ist für das Planungsgebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Stadt in den Grundzügen darzustellen. Der Flächennutzungsplan ist dabei den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen.

1.2

Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlagen für die Aufstellung des Flächennutzungsplanes sind:

- Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587).

- Baunutzungsverordnung (BauNVO)

Neugefasst durch Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).

- Planzeichenverordnung (PlanZV)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 IS. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).

1.3

Verbindlichkeit

Der Flächennutzungsplan hat selbstbindende Wirkung für die Stadtteile der Stadt Schelklingen im Hinblick auf die verbindliche Bauleitplanung (Bebauungsplanung), sowie für die Träger der öffentlichen Belange, soweit diese bei der Planaufstellung beteiligt waren.

1.4

Planungshoheit

Die Stadt Schelklingen erfüllt die Aufgabe der vorbereitenden Bauleitplanung. Sie hat somit die Planungshoheit und die Aufgabe, für ihre Gemarkung einen Flächennutzungsplan aufzustellen.

1.5

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst die Gemarkungsfläche der Stadt Schelklingen mit den Teilorten Gundershofen, Hausen ob Urspring, Hütten, Ingstetten, Justingen, Schmiechen und Sondernach.

1.6

Planwerk

Die vorliegende 9. Fortschreibung (Teilfortschreibung PV-Anlage Justingen) des Flächennutzungsplans Schelklingen besteht aus:

- Flächennutzungsplan M 1:3:000. In ihm sind die gemäß § 5 BauGB bestehenden und beabsichtigten Nutzungen dargestellt.
- Begründung gemäß § 5 (5) BauGB

Als Plangrundlage dienen die digitalen Grundrissdaten aus dem Liegenschaftskataster des Landesvermessungsamtes Baden-Württembergs vom 05.2016.

1.7

Grundlagen der Fortschreibung

2. Fortschreibung 2015

Der Flächennutzungsplan wurde im Jahr 2002 für die Stadt Schelklingen und den dazugehörigen Teilorten fortgeschrieben und genehmigt. Die letzte Fortschreibung ist auf das Jahr 2015 ausgerichtet.

3. Fortschreibung (Teilfortschreibung Gemeinbedarf Stadtmitte)

4. Fortschreibung (Teilfortschreibung Solarpark Schelklingen)

5. Fortschreibung (Teilfortschreibung Zementwerk Schelklingen)

6. Fortschreibung (Teilfortschreibung Kindertagesstätte)

7. Fortschreibung (Teilfortschreibung Ehemaliges Kinderheim)

8. Fortschreibung (Teilfortschreibung Ehemaliges Munitionsdepot Ingstetten, im Verfahren)

2.

Erfordernis der Planung / Ziel und Zweck der Planung

Die folgenden Ursachen begründen die vorzeitige Fortschreibung des derzeit gültigen Flächennutzungsplans:

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „PV-Anlage Justingen“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf der Gemarkung Justingen geschaffen werden.

Entsprechend den Bestrebungen des Gesetzgebers den Anteil aus erneuerbaren Energien erzeugten Stromes bis zum Jahr 2050 auf mindestens 80 % (bis zum Jahr 2025 auf 40 bis 45 %, bis zum Jahr 2035 auf 55 bis 60 %) zu erhöhen, plant die GP Joule GmbH als Vorhabenträgerin die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf Gemarkung Justingen.

Mit der am 7. März 2017 von der Landesregierung verabschiedeten Verordnung zur Öffnung der Ausschreibung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen für Gebote auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten (Freiflächenöffnungsverordnung – FFÖ-VO) können in Baden-Württemberg bei den bundesweiten Solarausschreibungen auch Gebote auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten im Umfang von bis zu 100 MW pro Kalenderjahr bezuschlagt werden. Die Gemarkung Justingen liegt vollständig innerhalb dieses Gebietes.

Die Stadt Schelklingen möchte insbesondere mit den eingebrachten städtischen Grundstücken (Deponiebereich) ihren Beitrag an der Energiewende, so wie sie vom Gesetzgeber gewünscht wird leisten. Die Bündelung von Anlagen an bereits vorgeprägten Standorten führt insgesamt zu einer geringeren Beeinträchtigung der Landschaft wie das dezentrale Errichten auf der gesamten Gemarkungsfläche.

Die Fläche in dieser Abgrenzung beträgt ca. 13,1 ha. Gegenüber dem Vorentwurf ist das Plangebiet insgesamt um 1,8 ha vergrößert worden. Das Flst. Nr. 893 in den Umgriff des Bebauungsplanes noch aufgenommen, während das Flst. Nr. 878 herausgenommen wurde.

Davon werden 9,6 ha als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaikanlage und 3,2 ha als Grünfläche mit Ausgleichsfunktion.

Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren nach § 8 (3) BauGB zusammen mit dem Bebauungsplan „PV-Anlage Justingen“ aufgestellt. Der Auslegungsbeschluss zum Bebauungsplan wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 22.07.2020 gefasst.



Quelle: LUBW, abgerufen am 24.07.2019 (Offenlandbiotopie (rosa), Biotopverbundflächen (rot bis gelb) und Landschaftsschutzgebiet (grün))

3.

Verfahren

Aufstellungsbeschluss:

Gemäß § 2 (1) BauGB
durch den Gemeinderat der Stadt Schelklingen am 25.09.2019

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses:

Gemäß § 2 (1) BauGB im
Mitteilungsblatt der Stadt Schelklingen am 17.10.2020

Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange:

Gemäß § 4 BauGB vom 14.10.2019 bis 15.11.2019

Frühzeitige Beteiligung der Bürger:

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom 25.10.2019 bis 25.11.2019

Auslegungsbeschluss Entwurf:

Beschluss durch den Gemeinderat der Stadt Schelklingen
vom: 22.07.2020

Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses:

Gemäß § 2 (1) BauGB im Mitteilungsblatt der Stadt Schelklingen am:

Öffentliche Auslegung mit Erläuterungsbericht:

Gemäß § 3 (2) BauGB von/bis:bis

Feststellungsbeschluss:

Beschluss durch den Gemeinderat der Stadt Schelklingen
vom:

Genehmigt:

Gemäß § 6 (1) BauGB mit Erlass vom:

Genehmigung:

Ortsüblich bekannt gemacht gemäß § 6 (5) BauGB
am: durch:

Teil B

Teilfortschreibung

Ausweisung von Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaikanlage und Grünfläche mit Ausgleichsfunktion

1

Strukturdaten

Einwohner: ca. 6.811 Einwohner (Stand 04/2019)
Die Stadt Schelklingen ist nach dem Landesentwicklungsplan dem ländlichen Raum im engeren Sinne zuzuordnen. Der Regionalplan „Donau-Iller“ weist Schelklingen als Kleinzentrum aus, das mit der Regionalen Entwicklungsachse Ulm - Blaubeuren - Ehingen in das Netz der Entwicklungsachsen eingebunden ist.

2

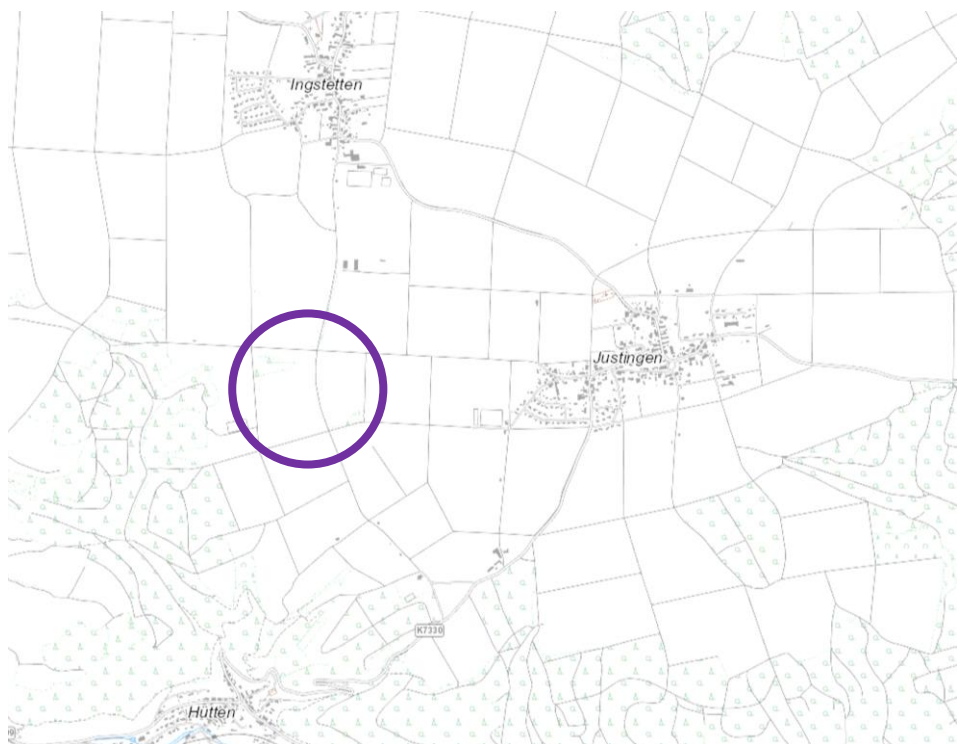
Ausgangslage

Bei der vorliegenden 9. Fortschreibung (Teilfortschreibung PV-Anlage Justingen) des Flächennutzungsplans Schelklingen handelt es sich um die Umwandlung von Flächen für die Landwirtschaft in Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaikanlage und Grünfläche mit Ausgleichsfunktion

3

Lage des Plangebiets

Das Plangebiet befindet sich auf der Gemarkung Justingen.



4

Umweltverträglichkeit

Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens bereits Untersuchungen gemacht worden. Darauf wird vollinhaltlich verwiesen. Eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung mit Festlegung der Ausgleichsmaßnahmen wird im Rahmen des weiteren Bebauungsplanverfahrens erarbeitet.

Beim östlichen Teil des Plangebietes handelt es sich um die Erdhaushubdeponiefläche „Sandburren“. Für die Entsorgung von Bodenaushubmaterial wird die ausgebeutete Sandgrube "Sandburren" der Stadt Schelklingen, erstmals 1987 abfallrechtlich zugelassene Deponie, herangezogen. Die Stadt Schelklingen plant den restlichen Bereich der ausgebeuteten Grube entsprechend der Genehmigung zu verfüllen. Im Sommer 2019 ist die Fläche nach den Aussagen der

Stadt Schelklingen fast vollständig verfüllt. Die Deponie ist in fünf Auffüllabschnitte gegliedert, die nacheinander fertig gestellt werden. Demzufolge erfolgt die Rekultivierung zeitverzögert in gleicher Reihenfolge. Als Rekultivierungsziel ist in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde eine natürliche Sukzession vorgesehen. Die dadurch entstehenden Biotope werden gegenüber der ursprünglichen, intensiven, landwirtschaftlichen Nutzung, die vor vielen Jahren stattfand, als hochwertiger für Natur- und Landschaft eingestuft.

Im landschaftspflegerischen Begleitplan zur Deponie „Sandburren“, aus dem Jahr 2007 werden folgende Rekultivierungsmaßnahmen festgesetzt:

„Als Ersatz werden Rekultivierungsmaßnahmen festgelegt, die der Wiederansiedlung von wertvollen Biotopstrukturen dienen und den momentanen Standortbedingungen entsprechen.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist für die Gesamtfläche eine natürliche Sukzession erstrebenswert.

Dadurch kann gemäß § 20 Abs. 2 NatSchG BW eine Wiederherstellung bzw. ein Ersatz der beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts erfolgen.

11.1 Maßnahme - Sukzession bis zum Endstadium

Nach Beendigung der geplanten Verfüllung, ist als Rekultivierungsziel die natürliche Sukzession für den gesamten Bereich vorgesehen.

In aufgefüllten Teilbereichen hat sich die natürliche Sukzession bereits eingestellt und soll erhalten bleiben.

Dieser Biotoptyp dient als Lebensraum für viele Tier- und Pflanzenarten, die ansonsten aus den flurbereinigten, landwirtschaftlichen Flächen verdrängt werden. Durch die natürliche Sukzession stellt sich im Lauf der Jahre eine dem neuen Standort optimal angepasste Begrünung ein, die ohne jeglichen Pflegeaufwand von sehr hoher Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz ist.

11.2 Vorgaben zur Umsetzung

Das Vorhabensgebiet nach Abschluss der Maßnahmen einer natürlichen Sukzession zu überlassen, ist mit geringem Aufwand effektiv vorzubereiten. Im alltäglichen Deponiebetrieb lassen sich durch kleinere Maßnahmen eine vielfältige Struktur erzeugen.

11.2.1 Einbau von Erdaushubmaterial

Die Verfüllung der Deponie erfolgt Bauabschnittsweise, so auch die Rekultivierung der verfüllten Abschnitte.

Beim Einbau des Erdaushubmaterials ist darauf zu achten, dass die Fahrzeuge auf den vorgesehenen Zufahrten bleiben, um unnötige Verdichtungen zu vermeiden. Ein Einbau ist nur bei trockenem Untergrund sinnvoll, da ansonsten die Bodenstruktur dauerhaft zerstört wird. Fertig gestellte Flächen sind vor weiterem Befahren zu schützen, unter Umständen durch geeignete Absperrungen zu sichern.

Es ist beim Einbau darauf zu achten, dass die letzte Schicht von ca. 50 cm Schichtstärke aus geeignetem Obermaterial besteht. Hierfür ist ein humusarmer, magerer, mit Steinen durchsetzter Oberboden vorgesehen, der in der Regel auf der Deponie angeliefert wird.

11.2.2 Versickerungsmulde

Am Fuße der Böschung ist bauabschnittsweise nach Verfüllung eine Mulde von ca. 1 m Breite und 50 - 60 cm Tiefe auszumodellieren. Diese soll bei Starkregenereignisse, eventuell anfallendes Oberflächenwasser, auffangen. Damit kann eine Versickerung auf dem Grundstück sichergestellt werden ohne angrenzende Liegenschaften zu schädigen.

11.2.3 Lesesteinriegel

Um die Strukturvielfalt zu erhalten, sind lineare Lesesteinriegel anzulegen. Diese sind nicht lagegenau festgeschrieben, sondern entstehen eigenverantwortlich während der Betriebszeit. Wenn steiniges Material mit größeren Steinbrocken (ab 20 x 15 x 10 cm/ handgroß) angeliefert werden, sind die Steine abzusammeln und auf bereits verfüllte, und der Rekultivierung zugeführten Bereiche als Steinriegel anzulegen.

Pro Bauabschnitt sollen ein bis zwei Steinriegel entstehen. Länge ca. 5,0 - 10,0 m, Breite ca. 70 - 100 cm, Höhe ca. 50 - 70 cm. Die Lage ist abhängig von dem momentanen Befüllungszustandes der Deponie.

11.2.4 Kalksteinhaufen

Kalksteinhaufen eignen sich zur Erhöhung der Strukturvielfalt und bieten zahlreichen Tierarten Schutz (Reptilien, Säugetieren).

Das Anlegen der Kalksteinhaufen erfolgt ähnlich wie beim Lesesteinriegel. Geeignetes Steinmaterial, größere Felsbrocken, werden beim Anliefern getrennt gelagert und kurz vor Fertigstellung der Verfüllung oberflächennah in Form einer Steinschüttung angehäuft. 4 - 5 Steinschüttungen mit einer Fläche von ca. 15 - 20 m² verteilt auf der Gesamtfläche, ergeben eine gewisse Vielfalt.

11.3 Pflege und Erhalt

Ein Gebiet, das der natürlichen Sukzession überlassen wird, benötigt keinerlei Pflege zum Erhalt. Jedes Eingreifen durch den Menschen gleicht einer Störung im Entwicklungsprozess.“

In Abstimmung mit dem Landschaftsplaner wird für die bereits rekultivierte Fläche, welche der Maßnahmenfläche M3 entspricht, an diesem Konzept festgehalten. Durch die Festsetzung des rotierenden Weidesystems mit Rindern, Schafen, Ziegen oder Pferden wird die natürliche Sukzession weiter möglich sein.

In die Fläche werden Strukturelemente wie Steinhaufen und Totholzhaufen als Habitatbausteine für Reptilien integriert.

Umweltbericht und Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahren ist ein Umweltbericht nach § 2 a BauGB zu erstellen. Aus der allgemeinverständlichen Zusammenfassung des Berichtes vom 06.07.2020 wird zu den einzelnen Schutzgütern folgendes zitiert:

„Mensch und Gesundheit, Bevölkerung insgesamt

Durch den geplanten Solarpark kommt es zu geringen Lärmimmissionen. Auch tritt durch die Umspannstation elektromagnetische Strahlung in geringem Umfang auf. Es kommt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen.

Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Durch den geplanten Solarpark kommt es zu einem Verlust von Biotoptypen mit sehr geringer bis mäßiger Bedeutung. Die Feldhecken und -gehölze sowie eine alte Sommerlinde bleiben erhalten. Weitere Flächen werden von der Bebauung ausgenommen und der natürlichen Sukzession überlassen. Hierdurch werden Beeinträchtigungen der Zauneidechse vermieden. Es kommt zu einem Verlust eines Reviers der Feldlerche. Dies wird durch eine vorgezogene funktionserhaltende Maßnahme (Anlage eines Ackerrandstreifens) vermieden. Tötungen und Verletzung von Vögeln werden durch eine Zeitbeschränkung von Gehölzfällungen und der Baufeldfreimachung vermieden. Zudem werden die Einfriedungen kleintierdurchlässig gestaltet und die Verwendung von künstlichen Lichtquellen wird beschränkt. Die erheblichen Beeinträchtigungen durch den Verlust von Biotoptypen werden durch die Entwicklung von extensiv genutztem Grünland, Feldhecken und einem mageren Saum vollständig ausgeglichen.

Boden

Durch den geplanten Solarpark kommt es zu einer geringfügigen Versiegelung von Böden. Diese können durch Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung von Böden gemindert werden. Die verbleibenden Beeinträchtigungen werden durch die Nutzungsextensivierung im Zuge der Entwicklung von extensiv genutztem Grünland kompensiert.

Wasser

Die Beeinträchtigungen durch die geringfügige Versiegelung von Böden werden durch eine Versickerung des Niederschlagswassers auf der Fläche und durch die Verwendung von wasserdurchlässigen Bodenbelägen für Stellplätze gemindert. Es ist weder von einer Verringerung der Grundwasserneubildungsrate noch von Verunreinigungen des Grundwassers auszugehen.

Klima, Luft

Das Gebiet ist als Kaltluftentstehungsfläche einzustufen. Aufgrund der Distanz zu Siedlungen weisen diese keine siedlungsklimatische Relevanz auf. Die Flächen unter den Modulen dienen auch weiterhin der Kaltluftproduktion. Es kommt daher zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen.

Landschaft

Durch die Solarmodule kommt es auf dem westlichen Bereich der Fläche zu erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, welche durch Eingrünungsmaßnahmen auf ein unerhebliches Maß gesenkt werden können. Auf dem östlichen Bereich der Fläche sorgen die bestehenden Feldhecken und – gehölze für eine ausreichende Eingrünung. Die Rad- und Wanderwege im Gebiet bleiben erhalten. Es kommt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Außerhalb des Geltungsbereichs befindet sich der historische Wasserbehälter „Sandburren“. Es ergeben sich keine Beeinträchtigungen. Sollten während der Bauarbeiten archäologische Denkmale auftreten, so werden diese gemeldet und es wird die Möglichkeit zur Bergung der Funde eingeräumt.

Wechselwirkungen

Auf räumliche und funktionale Beziehungen zwischen einzelnen Elementen eines Schutzguts und die funktionalen Beziehungen zwischen den Schutzgütern wurde in den vorangegangenen Abschnitten hingewiesen. Darüber hinaus sind keine Wechselwirkungen zu erwarten.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist auf dem westlichen Teil der Fläche die Beibehaltung der bisherigen Nutzung anzunehmen, sodass sich voraussichtlich der Umweltzustand nicht wesentlich ändert. Die Deponie Sandburren wird früher oder später aus der Nutzung genommen. Bei Nichtdurchführung der Planung würde die natürliche Sukzession weiter voranschreiten. Der Endzustand dieses Prozesses wäre ein geschlossener Gehölzbewuchs.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die bisherigen Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich werden nachstehend zusammengefasst aufgeführt.

- Zeitliche Begrenzung von Gehölzfällungen/ Baufeldfreimachung
- Zulassen der natürlichen Sukzession/ Schutzmaßnahme für die Zauneidechse
- Anlage von Ackerrandstreifen
- Beschränkung von künstlichen Lichtquellen
- Versickerung von Niederschlagswassers
- Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen
- Kleintierdurchlässige Gestaltung der Einfriedungen
- Schutz und Wiederherstellung von Böden
- Erhalt von Feldhecken und Einzelbäumen
- Entwicklung von extensiv genutztem Grünland
- Entwicklung von Feldhecken
- Entwicklung eines mageren Saums

Geplante Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen

Die Überwachung der Umsetzung sowie der dauerhaften Funktionsfähigkeit der vorgesehenen Maßnahmen ist Aufgabe der Gemeinde.

Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

Schutzgüter Tier, Pflanzen, biologische Vielfalt

Die Beeinträchtigungen werden im Rahmen der Maßnahmen 3,10,11 und 12 (UB) kompensiert. Insgesamt findet eine negative Wertveränderung in Höhe von -317.665 Ökopunkten statt. Die Ausgleichsmaßnahmen sehen Maßnahmen in Höhe von 901.505 Ökopunkten vor. Es verbleibt ein Überschuss von 583.840 Ökopunkten.

Schutzgüter Boden und Wasser

Die Beeinträchtigungen werden teilweise im Rahmen der Maßnahme 10 (UB) kompensiert. Insgesamt findet eine negative Wertveränderung in Höhe von -10.126 Ökopunkten statt. Die Ausgleichsmaßnahmen sehen Maßnahmen in Höhe von 219.300 Ökopunkten vor. Es verbleibt ein Überschuss von 209.174 Ökopunkten.

Schutzgutübergreifend entsteht durch die Planung ein Überschuss in Höhe von 793.014 Ökopunkten.

Artenschutz

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde im Jahr 2019 eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung erarbeitet und im Jahr 2020 eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung. Aus dem Umweltbericht 06.07.2020 in den die artenschutzrechtlichen Prüfungen eingearbeitet wurden, wird als Ergebnis folgendes zitiert:

„Vögel

Im Untersuchungsgebiet konnten insgesamt 35 Vogelarten nachgewiesen werden. Entsprechend der dargestellten Kriterien konnten 15 Arten als Brutvögel im Plangebiet sowie im unmittelbar angrenzenden Kontaktlebensraum klassifiziert werden, bei weiteren 15 Arten handelt es sich um Nahrungsgäste, die wahrscheinlich in der näheren Umgebung des Untersuchungsraums brüten, 5 der nachgewiesenen Vogelarten befanden sich auf dem Durchzug (Tab. 2). Alle nachgewiesenen Vogelarten sind durch Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie europarechtlich geschützt. Von hervorgehobener artenschutzrechtlicher Relevanz sind insbesondere die in der landes- oder bundesweiten Roten Liste (inkl. Vorwarnliste) gelisteten Arten und die Arten nach Anhang 1 und Artikel 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie. Unter den festgestellten Brutvögeln im Untersuchungsgebiet sowie den angrenzenden Flächen sind dies die Feldlerche (landes- und bundesweit gefährdet), die Goldammer (landes- und bundesweit auf der Vorwarnliste) und die Weidenmeise (landesweit auf der Vorwarnliste).

Zauneidechsen

Auf der Deponie Sandburren konnten Zauneidechsen nachgewiesen werden. Bei zwei Begehungen konnten insgesamt 6 Individuen festgestellt werden. Hierbei handelte es sich um adulte und subadulte Tiere. Die Erfassung der juvenilen Tiere ist bei den Begehungen im August/September möglich. Ein Nachweis erfolgte im bereits rekultivierten Bereich der Deponie im hohen Gras in der Nähe eines angelegten Kalksteinhaufens. Zudem besiedeln die Tiere eine Böschung der aktuell genutzten Deponiefläche. Es handelt sich um eine ostexponierte Böschung aus Gesteinsablagerungen, die spärlich von Ruderalvegetation bewachsen ist.

Aufgrund der Habitateignung ist davon auszugehen, dass weitere Teilflächen der Deponie sporadisch als Lebensraum genutzt werden.“

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind vorgezogene funktionserhaltende Maßnahmen (CEF) zur Herstellung zusätzlicher Fortpflanzungs- und Ruhestätten für ein Feldlerchenrevier erforderlich. Als Lebensraum eignen sich Ackerlandschaften im östlich und südlich angrenzenden Gebiet.

In diesem Raum ist auf einem geeigneten Flurstück eine Buntbrache oder ein Blühstreifen von mindestens 0,2 ha Größe, mit einer Mindestbreite 10 m, einem Abstand von 50 Metern zu kleineren Gehölzen und 100 m zu größeren geschlossenen Gehölzkulissen, Wald oder Gebäuden und ausreichend Abstand zu Wegen anzulegen. Die Maßnahme ist dauerhaft zu erhalten.

Der Ackerrandstreifen kann entweder als Schwarzbrache oder als Blühstreifen angelegt werden. Letztere sind mit gebietsheimischem Saatgut anzusäen. Es ist eine alternierende Bewirtschaftung vorgesehen, wobei die Hälfte des Randstreifens gegrubbert und die andere überjährig stehen gelassen wird. Der Umbruch der Blühstreifen hat außerhalb der Vogelbrutzeit ab Oktober zu erfolgen. Auf dem Randstreifen sind weder Dünger noch Pflanzenschutzmittel einzusetzen.

Die Maßnahme liegt außerhalb des Geltungsbereichs und ist über einen städtebaulichen Vertrag zu regeln. (Zuordnungsfestsetzung nach § 9 Abs. 1a i.V.m. § 135b BauGB).

Die genaue Lage der Maßnahmenfläche wird im Verlauf des weiteren Verfahrens konkretisiert.

Fläche für die Landwirtschaft

Sonderbaufläche
SO 1 Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaikanlage“ **ca. 7,6 ha**

Lage im Siedlungsgebiet	<p>Der Änderungsbereich der 9. Teilfortschreibung befindet sich auf der Gemarkung Justingen, ca. 660 m westlich vom Ortsrand entfernt. Die Entfernung zum Siedlungsrand nach Ingstetten beträgt ca. 950 m. Nördlich des Plangebiet (ca. 100 m) befindet sich die bereits bestehende Freiflächenphotovoltaikanlage „Solarpark Schelklingen“. Westlich grenzt das Plangebiet an das Landschaftsschutzgebiet „Schelklingen“ an. Im östlichen Bereich befindet sich die Deponiefläche „Sandburren“, (Ab-lagerungsphase) die sich derzeit in der Auffüllung und Rekultivierung befindet.</p> <p>Das Plangebiet ist als Sonderbaufläche SO1 mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaikanlage“ ausgewiesen.</p> <p>Innerhalb der Sonderbaufläche SO1 „Freiflächenphotovoltaikanlage“ sind auf den Ackerflächen Modulreihen vorgesehen, die auf Gestellprofilen errichtet werden. Die Profile werden je nach Gegebenheit in den Boden gerammt oder spiralförmig eingedreht.</p> <p>Um die Anlage nutzen zu können und um unnötige Gerätetransporte auszuschließen, werden notwendige Anlagen (Wechselrichtergebäude mit Traforaum und Mittelspannungsschaltanlage, etc.) zugelassen.</p>
-------------------------	--

Planungsrechtliche Vorgaben

bisherige Flächennutzung	Fläche für die Landwirtschaft
--------------------------	-------------------------------

Übergeordnete Planungen
 (Nachrichtliche Übernahme)

Wasserschutzgebiet	<p>Der Änderungsbereich liegt in Zone III des Wasserschutzgebiets „Gutsbezirk“.</p> <p>Die Vorgaben der Schutzgebietsverordnung sind zu beachten.</p>

Bemerkungen

--	--

Fläche für die Landwirtschaft

Sonderbaufläche
SO 2 Zweckbestimmung „Erd- und Bauschuttdeponie für unbelastetes Material“ und „Freiflächenphotovoltaikanlage“
ca. 2,0 ha

Lage im Siedlungsgebiet	<p>Der Änderungsbereich der 9. Teilfortschreibung befindet sich auf der Gemarkung Justingen, ca. 660 m westlich vom Ortsrand entfernt. Die Entfernung zum Siedlungsrand nach Ingstetten beträgt ca. 950 m. Nördlich des Plangebiet (ca. 100 m) befindet sich die bereits bestehende Freiflächenphotovoltaikanlage „Solarpark Schelklingen“. Westlich grenzt das Plangebiet an das Landschaftsschutzgebiet „Schelklingen“ an. Im östlichen Bereich befindet sich die Deponiefläche „Sandburren“, (Ab-lagerungsphase) die sich derzeit in der Auffüllung und Rekultivierung befindet.</p> <p>Innerhalb der Sonderbaufläche SO2 Zweckbestimmung „Erd- und Bauschuttdeponie für unbelastetes Material“ ist die Nutzung als Auffüllplatz für unbelasteten Material zulässig. Die Art des Auffüllmaterials entspricht der Genehmigung des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis vom 26.03.1987.</p> <p>Die Ausweisung für die bestehende Nutzung ist erforderlich, damit die Erd- und Bauschuttdeponie auf unbestimmte Zeit weitergeführt werden kann. Als Nachnutzung ist die Bebauung mit Freiflächenphotovoltaikanlagen zulässig.</p> <p>Innerhalb der abgedichteten Bereiche der Deponiefläche ist eine Unterkonstruktion zur Aufständigung der Solarmodule aus Betonfertigteilstücken oder Streifenfundamenten, die auf die vorhandene Rekultivierungsschicht ohne umfangreichen Aushub bzw. ohne tiefe Verankerung aufgesetzt werden erforderlich. Eine daran befestigte verzinkte Stahlkonstruktion trägt die Module. Dabei darf die Abdichtungsschicht nicht verletzt werden.</p>
-------------------------	---

Planungsrechtliche Vorgaben

bisherige Flächennutzung	Fläche für die Landwirtschaft
--------------------------	-------------------------------

Übergeordnete Planungen
 (Nachrichtliche Übernahme)

Wasserschutzgebiet	<p>Der Änderungsbereich liegt in Zone III des Wasserschutzgebiets WSG 5 Allmendinger Weiher.</p> <p>Die Vorgaben der Schutzgebietsverordnung sind zu beachten.</p>

Bemerkungen

--

Fläche für die Landwirtschaft	Grünfläche „Ausgleichsfunktion“		ca. 3,2 ha
	Lage im Siedlungsgebiet	Der Änderungsbereich der 9. Teilfortschreibung befindet sich auf der Gemarkung Justingen, ca. 660 m westlich vom Ortsrand entfernt. Die Entfernung zum Siedlungsrand nach Ingstetten beträgt ca. 950 m. Nördlich des Plangebiet (ca. 100 m) befindet sich die bereits bestehende Freiflächenphotovoltaikanlage „Solarpark Schelklingen“. Westlich grenzt das Plangebiet an das Landschaftsschutzgebiet „Schelklingen“ an. Im östlichen Bereich befindet sich die Deponiefläche „Sandburren“, (Ab-lagerungsphase) die sich derzeit in der Auffüllung und Rekultivierung befindet. Zur landschaftlichen Einbindung der Sonderbauflächen und für den naturschutzrechtlichen Ausgleich werden private und öffentliche Grünflächen ausgewiesen.	
Planungsrechtliche Vorgaben	bisherige Flächennutzung	Fläche für die Landwirtschaft	
Übergeordnete Planungen (Nachrichtliche Übernahme)	Wasserschutzgebiet	Der westliche Bereich des Plangebiets liegt in Zone III des Wasserschutzgebiets „Gutsbezirk“. Der östliche Bereich des Plangebiets liegt in Zone III des Wasserschutzgebiets WSG 5 Allmendinger Weiher. Die Vorgaben der Schutzgebietsverordnung sind zu beachten.	
Bemerkungen			

Die Begründung in dieser Fassung lag dem Auslegungsbeschluss des Gemeinderats vom 22.07.2020 zugrunde.

Reutlingen, den 22.07.2020

Schelklingen, den 22.07.2020

Clemens Künster
 Dipl.-Ing. Regierungsbaumeister
 Freier Architekt + Stadtplaner SRL

Ulrich Ruckh
 Bürgermeister